

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00671 vom 4. Januar 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00671](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00671)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00671 du 4 janvier 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00671 del 4 gennaio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die 1988 geborene X.\_\_\_\_, gelernte Detailhandelsfachfrau, arbeitete seit Juni 2010 bis 31. Dezember 2016 als Sachbearbeiterin für das Y.\_\_\_\_ in Z.\_\_\_\_ (Urk. 8/3/5 und Urk. 8/16). Am 25.

März 2015 (Eingangsdatum) meldete sich die Versicherte mit Hinweis auf Übelkeit, Reizdarm, Reflux sowie phobische Ängste und Panikattacken bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 8/3). Zur Abklärung der medizinischen und erwerblichen Verhältnisse und Durchführung von Eingliederungsmassnahmen holte die IV-Stelle einen Auszug aus dem individuellen Konto (IK-Auszug; Urk. 8/6), den Arbeitgeberbericht vom 7. September 2015 (Urk. 8/16) sowie Berichte der behandelnden Ärzte ein (Urk. 8/17 - 18 und Urk. 8/20). Im Juli 2015 hatte die Versicherte wieder in einem 30%-Pensum in ihrer angestammten Tätigkeit zu arbeiten begonnen. Anschliessend konnte sie ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit durch Unterstützung vom Case Management des A.\_\_\_\_

sukzessiv aufbauen (Urk. 8/12-13 und Urk. 8/24). Am 25. Februar 2016 teilte ihr die IV-Stelle mit, dass sie die Eingliederungsmassnahmen abgeschlossen habe (Urk. 8/23).

In der Folge verlangte die IV-Stelle weitere Arztberichte ein (Urk. 8/28, Urk. 8/31, Urk. 8/39-40, und Urk. 8/42).

Mit Mitteilung vom

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ( Art.

### **E. 1.3**

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Rechtsprechungsgemäss ist bei psychischen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob ein psychischer Gesundheitsschaden mit Krankheitswert besteht, welcher die versicherte Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (vgl. BGE 139 V 547 E. 5, 131 V 49 E. 1.2, 130 V 352 E. 2.2.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_125/2015 vom 18. November 2015 E. 5.4).

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zu mutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c, je mit Hinweisen; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.4**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

### **E. 1.5**

).

Es weist jedoch

bezüglich der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit Schwachpunkte auf. Nicht plausibel erscheint, weshalb es bei den dargestellten Einschränkungen nicht darauf ankommen soll, ob die Beschwerdeführerin ihr 50%-Pensum auf mehrere Tage verteilt oder zweieinhalb Tage am Stück arbeitet (Urk. 8/82/19 und Urk. 8/82/96). Des Weiteren wird festgehalten, dass die Leistungsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht seit mindestens Anfang 2017 bei

einem 50%-Pensum um maximal 25% reduziert sei, was eine reale Arbeitsfähigkeit von knapp 40% ergebe

(Urk. 8/82/19, Urk. 8/82/27 und Urk. 8/82/96), obwohl die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben seit Anfang 2017 in einem 50% - bis 60%-Pensum arbeitet (Urk. 8/82/48 und Urk. 8/82/70). Hinzu kommt, dass dem Gutachten

nicht zu entnehmen ist, weshalb die Beschwerdeführerin aus aktueller medizinischer Sicht in der optimal angepassten Tätigkeit im Delikatessengeschäft ihrer Mutter nicht in einem höheren Pensum arbeiten könnte. Es enthält einzig die Aussage der Beschwerdeführerin, dass sie um Weihnachten 2017 in einem 70% - bis 80%-Pensum gearbeitet habe, dies jedoch eine zu hohe Arbeitsbelastung gewesen sei. Sie habe eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustands mit Zunahme von Angst bemerkt, insbesondere aber auch eine umfangreiche Konzentrationsabnahme, die ihr ein Funktionieren massiv erschwert habe – sie sei «schusselig» und vergesslich geworden (Urk. 8/82/70).

Damit hat der psychiatrische Gutachter nicht begründet dargetan, inwiefern und inwieweit wegen der von ihm erhobenen Befunde eine quantitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit auch in angepasster Tätigkeit vorliegen soll (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesgerichts 9C\_808/2018 vom 2. Dezember 2019). 5. 5.1

Gemäss BGE 143 V 418 sind grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen (E. 7.2; vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.1). Diese Abklärungen enden laut Bundesgericht stets mit der Rechtsfrage, ob und in welchem Umfang die ärztlichen Feststellungen anhand der nach BGE 141 V 281 rechtserheblichen Indikatoren auf Arbeitsunfähigkeit schliessen lassen (BGE 143 V 418 E. 7.1; vgl. BGE 144 V 50 E. 4.3). Entscheidend ist dabei, unabhängig von der diagnostischen Einordnung des Leidens, ob es gelingt, auf objektiver Beurteilungsgrundlage den Beweis einer rechtlich relevanten Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit zu erbringen, wobei die versicherte Person die materielle Beweislast zu tragen hat (BGE 143 V 409 E. 4.5.2 unter Hinweis auf BGE 141 V 281 E. 3.7.2; vgl. BGE 144 V 50 E. 4.3). 5.2

Die für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bei psychischen Erkrankungen im Regelfall beachtlichen Standardindikatoren (BGE 143 V 418, 143 V 409, 141 V 281) hat das Bundesgericht wie folgt systematisiert (BGE 141 V 281 E. 4.3.1): - Kategorie «funktioneller Schweregrad» (E. 4.3) - Komplex «Gesundheitsschädigung» (E. 4.3.1) - Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde (E. 4.3.1.1) - Behandlungs- und Eingliederungserfolg oder -resistenz (E. 4.3.1.2) - Komorbiditäten (E. 4.3.1.3) - Komplex «Persönlichkeit» (Persönlichkeitsdiagnostik, persönliche Ressourcen, E. 4.3.2) - Komplex «Sozialer Kontext» (E. 4.3.3) - Kategorie «Konsistenz» (Gesichtspunkte des Verhaltens, E. 4.4) - gleichmässige Einschränkung des Aktivitätenniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen (E. 4.4.1) - behandlungs- und eingliederungsanamnestisch ausgewiesener Leidensdruck (E. 4.4.2)

Beweisrechtlich entscheidend ist der verhaltensbezogene Aspekt der Konsistenz (BGE 141 V 281 E. 4.4; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_604/2017 vom 15. März 2018 E. 7.4). 5.3

Im Rahmen des «funktionellen Schweregrades» ergibt sich mit Bezug auf die «Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde und Symptome» aus dem Gutachten, dass die Beschwerdeführerin aus psychiatrischer Sicht neben einer relevanten spezifischen

phobischen Störung im Sinne einer Emetophobie, an einer nicht näher bezeichneten somatoformen Störung, beides mit hohem Schweregrad, leide. Die Flexibilität und Umstellungsfähigkeit sowie die Verkehrsfähigkeit seien schwer beeinträchtigt. Zudem bestehe eine mittelgradige Beeinträchtigung der Planung und Strukturierung von Aufgaben, der Entscheidungs-, Urteils-, Durchhalte- und Selbstbehauptungsfähigkeit sowie der Spontanaktivitäten. Weiter sei das Selbstvertrauen schwer beeinträchtigt und die Funktionen von Temperament und Persönlichkeit, die psychische Stabilität, die Offenheit gegenüber neuen Erfahrungen, die Funktion der psychischen Energie und des Antriebes, die Funktion der Aufmerksamkeit sowie der emotionalen Funktionen seien mittelgradig beeinträchtigt. Die internistischen Diagnosen wiesen alle keinen langfristigen oder dauerhaften

Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit auf

(Urk.

## **E. 2**

.

April 201

### **E. 2.1**

Im angefochtenen Entscheid wurde erwogen, dass keine dauerhafte Einschränkung der Gesundheit der Beschwerdeführerin vorliege. Die vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen seien vorübergehend und in einem geringfügig einschränkenden Umfang. Der Beschwerdeführerin sei weiterhin eine Tätigkeit in ihrem früheren Vollzeitpensum zumutbar. Auch das Gutachten enthalte keine Diagnosen, welche ihre Arbeitsfähigkeit langfristig einschränken würden. Es bestünden genügend Ressourcen, welche eine Arbeitsfähigkeit begründen würden. Die Beschwerdeführerin erledige selbständig Einkäufe mit dem Auto oder zu Fuss. Zudem habe sie soziale Kontakte und könne Hobbies, wie Spazieren gehen oder Sport im Fitnessstudio, ausüben. Sie könne auch verreisen. Somit sei es nicht nachvollziehbar, weshalb diese Ressourcen nicht in eine Arbeitsfähigkeit umgesetzt werden könnten (Urk. 2).

### **E. 2.2**

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin geltend, dass als gravierendstes Problem die Emetophobie bestehe, welche das Leben, den Tagesablauf wie auch das Verhalten in jeglicher Hinsicht vollumfänglich beeinflusse. Daneben bestünden diverse, aus ärztlicher Sicht für die Arbeitsfähigkeit irrelevante gesundheitliche Einschränkungen, welche jedoch im Gesamten die psychische Problematik verstärkten. Zudem sei die Indikatorenprüfung der IV-Stelle in verschiedener Hinsicht

zu kritisieren (vgl. Urk. 1 S. 5). Insgesamt schiesse diese am Ziel vorbei. Die Beschwerdeführerin habe keine Ressourcen mehr übrig. Festzustellen sei somit, dass die seitens der Gutachter festgestellte verbleibende Arbeitsfähigkeit von 40% wohl als stimmig zu betrachten sei (Urk. 1). 3. 3.1

Die Beschwerdegegnerin stellte in der angefochtenen Verfügung vom 3. Juli 2018

unter anderem auf das interdisziplinäre Gutachten vom 3. April 2018 ab (Urk.

## **E. 7**

einen Einwand (Urk.

### **E. 7.1**

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die unentgeltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt (Urk. 1/ 6-7, 3/ 4-15 und Urk. 5 ).

Antragsgemäss (Urk. 1/1) ist der Beschwerdeführer in deshalb die unentgeltliche Prozessführung sowie die unentgeltliche Verbeiständung zu bewilligen.

### **E. 7.2**

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 700.-- als angemessen.

Ausgangsgemäss ist diese der Beschwerdeführer in aufzuerlegen, zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen .

### **E. 7.3**

Mit Honorarnote vom 1. Oktober 2018 (Urk. 10 ) machte Rechtsanwältin Mirjam Stanek Brändle einen Aufwand von Total Fr. 2'874.90 (Fr. 2'591.60 Arbeitsaufwand für 11.78 Stunden plus Fr. 77.75 Barauslagen zzgl. MwSt.) geltend,

was der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses ( § 34 Abs. 3 GSVGer ) angemessen erscheint, weshalb sie in diesem Umfang aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist.

### **E. 7.4**

Die Beschwerdeführerin ist zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist ( § 16 Abs. 4 GSVGer ). Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 20. August 2018 wird der Beschwerdeführer in Rechtsanwältin Mirjam Stanek Brändle , Winterthur , als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt und es wird ihr die unentgeltliche Prozessführung gewährt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt , zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer in , Rechtsanwältin Mirjam Stanek Brändle , Winterthur , wird mit Fr. 2' 874 . 90 (inkl. Barauslagen und MwSt ) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführer in wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Mirjam Stanek Brändle -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für  
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht  
Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge-  
setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom  
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1  
5. August sowie vom 1. 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu-  
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel  
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der  
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,  
soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons  
Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstWantz

## **E. 8**

S. 22 bis 23 und Ziff. 1 bis 2 S. 26) keine gleichmässige Einschränkung des Aktivitätsniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen zu erkennen ist. Es besteht kein hinreichend genügend Ressourcen, welche eine Arbeitsfähigkeit begründen. Die Beschwerdeführerin verfügt über soziale Kontakte (E. 5.5) sowie einen geregelten Tagesablauf (Urk. 8/86/14-15). Des Weiteren übt die Beschwerdeführerin neben ihrer 50% bis 60% Tätigkeit viele Aktivitäten aus (E. 5.4). Selbst wenn das Spaziergehen und das Verreisen, wie von der Beschwerdegegnerin angeführt (Urk. 2 S. 2), nicht dazu gezählt werden, verbleibt ein hohes Aktivitätsniveau. Bezüglich des Spazierengehens gilt anzumerken, dass die Beschwerdeführerin während der Begutachtung lediglich angab, dass sie früher mit dem Hund Spaziergänge gemacht habe. Dieser sei Ende 2015 verstorben (Urk. 8/82/15 und 8/82/69). Hinsichtlich der Reisen wurde sie vom Gutachter gefragt, wann der letzte Auslandsaufenthalt stattgefunden habe, worauf sie angab, dass dies in Süditalien gewesen sei, als ihre Cousine im letzten Sommer 2017 geheiratet habe (Urk. 8/82/15). Da es sich dabei um den einzigen Auslandsaufenthalt handelt und die Hochzeit eine gesellschaftliche Verpflichtung darstellt, kann nicht daraus abgeleitet werden, dass die Beschwerdeführerin regelmässig verreise, zumal sie angab, dass es für sie «ein Horrormoment gewesen sei» (Urk. 8/82/63). 5.7

Zusammenfassend ergibt sich aus der Prüfung der Standardindikatoren und deren Gesamtwürdigung, dass bei der Beschwerdeführerin ein gewisser Leidensdruck klar erkennbar ist, sie jedoch bei Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in der Lage ist, in einem rentenausschliessenden

Pensum tätig zu sein. Dafür sprechen insbesondere das soziale Umfeld, die geregelte Tagesstruktur, ihr hohes Aktivitätsniveau sowie die noch nicht ausgeschöpften Therapieoptionen (E. 5.1). Durch einen Therapiewechsel könnte eine Verbesserung des Gesundheitszustands erreicht werden. Damit ist mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass kein invalidisierender Gesundheitsschaden vorliegt. 6.

Die angefochtene Verfügung erweist sich damit als rechters. Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen 7.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.